

Regierungsratsbeschluss

vom 12. August 2008

Nr. 2008/1377

KR.Nr. A 015/2008 (STK)

**Auftrag Jakob Nussbaumer (CVP, Lohn-Ammannsegg): Neugestaltung Amtsblatt (11.03.2008);
Stellungnahme des Regierungsrates**

1. Vorstosstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Neugestaltung des Amtsblattes zu prüfen, eventuell mit einem Anhang der einzelnen Amteien und deren Gemeinden, mit wichtigen Mitteilungen mit dem Ziel, das Volk des Kantons Solothurn besser zu orientieren.

2. Begründung

Seit ich das Amtsblatt lese, kommt es immer in gleich schlichter Ausführung daher. Neben den unbestrittenen gesetzlichen Informationen, fände ich einen Anhang, der das Volk interessiert und informiert für notwendig. Vom Layout und Inhalt her sind noch einige Verbesserungen möglich, z.B. wichtige Ereignisse in den Gemeinden, Schulen, Spitälern, Heimen und evtl. Vereinen. Der Informationsfluss zwischen den Amteien Dorneck-Thierstein, Olten-Gösgen und dem übrigen Kanton ist in den Tageszeitungen sehr unterschiedlich abgedeckt. Damit nicht unendlich viele Seiten gedruckt werden müssen, könnte die Grösse des Formats geändert werden. Wie läuft der Informationsfluss in grösseren, evtl. zweisprachigen Kantonen?

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Das Amtsblatt dient als amtliches Publikationsorgan der kantonalen Behörden. Es enthält im Wesentlichen die vom Volk gutgeheissenen Erlasse, die dem fakultativen Referendum unterliegenden Beschlüsse des Kantonsrates, Verordnungen, Ergebnisse von kantonalen Volksabstimmungen und vom kantonalen Recht vorgeschriebene Bekanntmachungen (§ 7 der Verordnung über die amtlichen Bekanntmachungen; BGS 111.321). Andere Bekanntmachungen (Mitteilungen von allgemeinem Interesse) und Inserate werden in den nichtamtlichen Teil aufgenommen.

Von der Struktur her gliedert sich das Amtsblatt in folgende Rubriken: Volksrechte, Allgemein verbindliche Erlasse, Kantonsrat, Regierungsrat, Eidgenössische Bekanntmachungen, Departemente, Oberämter, Staatsanwaltschaft, Kantonale Gerichte, Amtschreibereien, Betreibungsverfahren, Konkurs- und Nachlassverfahren, Veröffentlichungen der Gemeinden, Ausserkantonale Veröffentlichungen, Nichtamtlicher Teil.

Die 5'095 Abonnenten setzen sich aus ganz unterschiedlichen Kreisen zusammen: Behörden des Kantons und der Gemeinden, Anwaltsbüros, Firmen, 750 Restaurationsbetriebe (Pflichtbezug) und Private.

Im Unterschied zum kantonalen Amtsblatt dienen die Bezirksanzeiger als amtliche Publikationsorgane der Gemeinden. Sie erfüllen somit auf kommunaler Ebene eine wichtige Funktion. Wir sehen keinen Anlass, an der bestehenden Ordnung etwas zu ändern. Jede Gemeinde soll weiterhin nur über ein amtliches Publikationsorgan verfügen. Die Bezirksanzeiger haben sich über Jahrzehnte als Publikationsorgane der Gemeinden etabliert und dienen überdies auch weiteren lokal oder regional ausgerichteten Inserenten (z.B. Institutionen, Vereinen, Gewerbetreibenden und Privaten) als geeignetes Forum für Mitteilungen, Angebote und Hinweise auf Veranstaltungen. Von der Funktion und vom Inhalt her kann das Amtsblatt keine solche Plattform bieten. Mit einem „Anhang für die Amteien und deren Gemeinden“ wären daher kaum neue Abonnenten zu gewinnen. Der Informationsfluss könnte auch nicht merklich verbessert werden. Dies zeigen die Erfahrungen und Vergleiche mit einzelnen Kantonen, welche zweisprachig informieren müssen oder mehr Anzeigen und Inserate Dritter im Nichtamtlichen Teil publizieren. Überdies würde der gewünschte „Anhang für die Amteien und deren Gemeinden“ sowohl Umfang als auch Kosten massiv erhöhen. Die Texte über die Ereignisse in den Gemeinden, Schulen, Spitälern, Heimen und evtl. Vereinen müssten durch eine Redaktion entgegengenommen und bearbeitet werden. Der Aufwand für die Veröffentlichung solcher „Ereignisse“ wäre enorm. Entweder müsste zusätzliches Personal eingestellt oder ein externes Redaktionsbüro damit beauftragt werden. Die heute ausgeglichene Rechnung würde in der Folge stark negativ belastet, so dass die Abonnementspreise erhöht werden müssten.

Das Amtsblatt wird mit guten Gründen im Format A 5 herausgegeben (§ 8 der Verordnung über die amtlichen Bekanntmachungen). Dieses Format ist sehr handlich und es ist das gleiche Format, welches auch für die Bereinigte Gesetzessammlung (BGS) und die Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen (GS) verwendet wird. Dies ist die kostengünstigste Lösung, müssen doch alle Gesetze und Verordnungen vor der Publikation in den Gesetzessammlungen auch im Amtsblatt veröffentlicht werden. Ein Formatwechsel würde daher zusätzlichen Aufwand und Kosten verursachen und wäre keinesfalls handlicher.

In einem amtlichen Publikationsorgan ist der amtliche Teil deutlich vom nicht amtlichen Teil zu trennen. Was im amtlichen Teil publiziert wurde, wird als bekannt vorausgesetzt und verpflichtet den Einzelnen. Damit die Bürger aufgrund der Publikation keine Rechtsnachteile erleiden, sind die Vorgaben hinsichtlich Inhalt und Struktur im amtlichen Teil einzuhalten. Für gestalterische und kommerzielle Elemente bleibt nur wenig Spielraum. Der Inhalt des amtlichen Teils des Amtsblattes eignet sich grundsätzlich nicht, um ein „attraktives“ Layout zu realisieren. Attraktivität und Beachtungsgrad könnten nur erhöht werden, wenn Amtliches und Nichtamtliches miteinander vermischt würde. Dies wiederum ist aufgrund der amtlichen Funktion und des offiziellen Charakters nicht möglich. Zudem sind bereits heute gewisse Inserate von privater Seite aufgrund ihres problematischen Inhalts nicht zur Publikation im Amtsblatt geeignet und müssen abgelehnt werden.

Die angesprochene Problematik der unterschiedlichen medialen Abdeckung und des mangelnden Informationsflusses zwischen den Amteien Dorneck-Thierstein, Olten-Gösigen und dem übrigen Kanton ist bekannt. Das Amtsblatt ist jedoch keine Volkszeitung und kann diesbezüglich nicht korrigierend wirken. Sowohl aufgrund seiner Funktion als amtliches Publikationsorgan als auch vom Inhalt und von der Struktur und Leserschaft her ist das Amtsblatt nicht das geeignete Medium, um „das Volk

des Kantons Solothurn besser zu orientieren“ oder den „Informationsfluss zwischen den Ämtern zu verbessern“. Es kann und darf deshalb nicht in Konkurrenz zu den Tageszeitungen oder den Bezirksanzeigern treten.

Der Regierungsrat ist aber bereit, im Zuge einer generellen Überprüfung seiner Kommunikationsstrategie die Situation der medialen Versorgung in den verschiedenen Regionen unseres Kantons zu prüfen. Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass vor zwanzig Jahren Bemühungen zur Verbesserung der Information im Schwarzbubenland angesichts erheblicher medien- und staatspolitischer Bedenken nicht mehr weiter verfolgt wurden.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Eng', written in a cursive style.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Justizkommission

Verteiler

Staatskanzlei (Eng, Stu)
Drucksachenverwaltung/Lehrmittelverlag (PS)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat
Aktuarin Justizkommission